



Vereinbarung für den vierwöchigen kostenfreien Testzeitraum für die Software **x.scribe** (SaaS) der medatixx GmbH & Co. KG | Praxisprogramme **medatixx**, **psyx**, **xentro** und **x.isynet**

1 Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegenden Vertragsbestimmungen gelten für die Nutzung des Add-ons „x.scribe“ (nachfolgend „Softwareanwendung“ genannt) während des vierwöchigen kostenfreien Testzeitraums, dessen Rechte vollständig bei Corti ApS liegen, und das in die Praxissoftware des Auftraggebers integriert ist. Gegenstand dieses Vertrages sind SaaS-Leistungen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Praxisprogramme x.isynet, medatixx, psyx und xentro von Marktstart bis einschließlich 31.10.2026 einmalig eine vierwöchige Testphase (28 Tage) der Softwareanwendung zu aktivieren. Zu den genannten Endzeitpunkten werden alle Test-Accounts deaktiviert.

Diese Vereinbarung regelt in Teil B die Nutzungsüberlassung der Softwareanwendung, in Teil C die Mitwirkungspflichten und in Teil D die Allgemeinen Bestimmungen.

Die für die Vor-Ort-Installation der Fremdkomponenten und der Softwareanwendung auf seiner Praxis-EDV-Anlage nötigen Aufwendungen trägt der Auftraggeber selbst.

B. Nutzungsüberlassung

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Softwareanwendung basiert auf der Software der Corti ApS. Es gelten daher ergänzend die [Terms of Service der Corti ApS](#). Der Auftraggeber verpflichtet sich, die einschlägigen Nutzungsbedingungen der Corti ApS einzuhalten. Die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen der Corti ApS werden dem Auftraggeber vor Aktivierung der Softwareanwendung zur Verfügung gestellt. Jegliche Nutzung der Softwareanwendung, die gegen diese Bedingungen verstößt, ist unzulässig. medatixx ist berechtigt, die Bereitstellung der Softwareanwendung zu sperren oder einzuschränken, sofern der Auftraggeber gegen die Nutzungsbedingungen der Corti ApS verstößt oder ein solcher Verstoß droht.

Die bereitgestellte Softwareanwendung basiert auf Verfahren der Künstlichen Intelligenz (sog.

KI) und nutzt medizinische Sprachmodelle zur automatisierten Datenverarbeitung. Ergänzend gelten daher die Bestimmungen zur Künstlichen Intelligenz der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von medatixx in ihrer aktuellen Fassung.

2. medatixx räumt dem Auftraggeber das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Softwareanwendung einschließlich der ergänzenden Begleitdokumente zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt auf den vierwöchigen Testzeitraum.
3. Die Softwareanwendung darf ausschließlich gemäß Auftragserteilung (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Praxisgemeinschaft, MVZ) verwendet werden. Die Nutzung der Softwareanwendung ist auf den ausschließlichen Einsatz in der eigenen Praxis des Auftraggebers beschränkt.
4. Dekompilierung, Reverse Engineering, Bearbeitung und Veränderung sind lediglich im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnis gestattet. Eingriffe in den Quellcode sind untersagt. medatixx weist darauf hin, dass es zu einem Totalausfall der Gebrauchsfähigkeit der Softwareanwendung kommen kann, sofern der Auftraggeber versuchen sollte, den Dekompilierungsschutz der Softwareanwendung zu überwinden. In einem solchen Fall sind jede Gewährleistung sowie Haftung ausgeschlossen.

§ 2 Vergütung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Softwareanwendung für einen Testzeitraum von vier Wochen kostenfrei zu nutzen. Während dieses Testzeitraums werden keine Nutzungsentgelte erhoben.

Eine Nutzung der Softwareanwendung über den Testzeitraum hinaus ist ausschließlich nach Abschluss eines separaten, kostenpflichtigen Vertrags über die Nutzung der Softwareanwendung zulässig. Ein automatischer Übergang in ein kostenpflichtiges Nutzungsverhältnis erfolgt nicht; hierzu ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages erforderlich.



Vereinbarung für den vierwöchigen kostenfreien Testzeitraum für die Software **x.scribe (SaaS)** der medatixx GmbH & Co. KG | Praxisprogramme **medatixx**, **psyx**, **xentro** und **x.isynet**

§ 3 Vertragsdauer

Die Vereinbarung über die Nutzung der Testversion der Softwareanwendung tritt mit der Bereitstellung der Testversion in der Praxissoftware des Auftraggebers in Kraft. Die Zustimmung des Auftraggebers erfolgt durch das Anklicken eines entsprechenden Links in der Praxissoftware („Kostenfreien Testzeitraum aktivieren“), eine gesonderte Unterschrift ist hierfür nicht erforderlich.

Mit Ablauf des vierwöchigen Testzeitraums endet sowohl die Nutzungsmöglichkeit der Softwareanwendung als auch diese Vereinbarung automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine weitere Nutzung der Softwareanwendung über den Testzeitraum hinaus ist ausschließlich nach Abschluss eines separaten, kostenpflichtigen Vertrags zulässig. Ein automatischer Übergang in ein entgeltliches Nutzungsverhältnis erfolgt nicht.

§ 4 Nutzungszweck

Die Überlassung der Softwareanwendung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der unentgeltlichen Erprobung und Bewertung der Softwarefunktionalitäten durch den Auftraggeber während eines Testzeitraums von vier Wochen. Eine Nutzung der Softwareanwendung zu anderen als den vorgenannten Zwecken ist während des Testzeitraums nicht gestattet.

C. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

§ 1 Verpflichtende Überprüfung seitens des Auftraggebers

Die Nutzung der Softwareanwendung, insbesondere die der KI-gestützten Funktionen, erfolgt ausschließlich zum Zwecke der unentgeltlichen Erprobung und Bewertung durch den Auftraggeber während eines Testzeitraums von vier Wochen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche durch die Softwareanwendung, insbesondere durch die KI-gestützten Funktionen, generierten Inhalte, Empfehlungen, Diagnosen, Leistungsziffern und Dokumentationsvorschläge eigenverantwortlich und sorgfältig auf Plausibilität und Richtigkeit zu überprüfen.

Die Nutzung der Softwareanwendung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße ärztliche Abrechnung, die eigenständige ärztliche Tätigkeit sowie die Einhaltung der Dokumentationspflichten. Eine automatische Übernahme der von der Softwareanwendung generierten Inhalte ohne eigene Prüfung durch den verantwortlichen Arzt ist unzulässig. Sofern der Auftraggeber einen Verdacht auf Fehler oder Unrichtigkeiten in den von der Softwareanwendung generierten Inhalten hat, ist medatixx hierüber unverzüglich und schriftlich zu informieren.

Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche von der Softwareanwendung verwendeten Dateninhalte ausschließlich von der Corti ApS bereitgestellt werden; medatixx hat auf die Qualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten keinen Einfluss.

§ 2 Datensicherung

Der Auftraggeber muss in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal täglich) und vor jeder durch medatixx angekündigten Pflegemaßnahme Datensicherungen durchführen, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen. Der Auftraggeber wird in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal in der Woche) überprüfen, ob eine Rücksicherung der Daten möglich ist. Das Wiedereinspielen bzw. die Wiederherstellung obliegt dem Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 3 Onlinezugang

Die Softwareanwendung wird online bereitgestellt. Hierfür hat der Auftraggeber die notwendigen Einrichtungen, wie einen entsprechenden Onlinezugang und die notwendige Hardware auf seine Kosten bereitzustellen.

Ergänzend zu dieser Vereinbarung gelten die Mitwirkungspflichten der Softwarepflegebedingungen.



**Vereinbarung für
den vierwöchigen kostenfreien Testzeitraum
für die Software x.scribe (SaaS)
der medatixx GmbH & Co. KG | Praxisprogramme medatixx,
psyx, xentro und x.isynet**

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Haftungsbeschränkung während der unentgeltlichen Testphase

Im Rahmen der unentgeltlichen Nutzung der vertragsgegenständlichen KI-gestützten Softwareanwendung während der Testphase haftet medatixx ausschließlich für Schäden, die durch Vorsatz, Arglist, grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen einer ausdrücklich garantierten Eigenschaft verursacht wurden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet medatixx bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt, beschränkt sich die Haftung von medatixx auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Eine weitergehende Haftung der medatixx ist ausgeschlossen.

medatixx übernimmt während dieses Zeitraums zudem keine Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Qualität, Genauigkeit, Verfügbarkeit, Vollständigkeit oder des Umfangs der bereitgestellten KI-Leistungen in der Softwareanwendung. Jegliche Gewährleistung oder Garantie, insbesondere für bestimmte Eigenschaften oder die Eignung zu einem bestimmten Zweck, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ausdrücklich garantierte Eigenschaften, sofern solche im Einzelfall schriftlich zugesichert wurden.

Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Vorsatz, Arglist, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 2 Geltende vertragliche Regelungen

In diesem Vertrag sind die Regelungen, die für die oben genannte Softwareanwendung gelten, niedergelegt. Die Regelungen in diesem Vertrag gehen den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der medatixx GmbH & Co. KG vor.

Die Regelungen, die für alle Softwareanwendungen gelten, sind als gemeinsame Regelungen in den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Besonderen Geschäftsbedingungen für Lizenzverträge, den Softwarepflegebedingungen** und

den **Besonderen Geschäftsbedingungen für Application Service Providing (ASP), Software as a Service (SaaS), Private Cloud und Telemedizininfrastruktur (TI)** zusammengefasst. Diese gelten ergänzend.